

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs 1780-1173/89

Wien, am 6. Sept. 1989  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91- D w.  
Geänderte Telefonnummer:  
0222/53 111An das  
P R Ä S I D I U M  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	66 ..-Ge/9 d
Datum:	8. SEP. 1989
Verteilt 15.9.89 <u>Wollamann</u>	

*St. Bem*Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für Justiz mit Schreiben vom 11. August 1989, GZ 7012/377-I 2/89, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird, übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministers für Justiz 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:

Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs 1780-1173/89

Wien, am 6. Sept. 1989  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91- Bw.

**Geänderte Telefonnummer:  
0222/53 111**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 11. August 1989, GZ 7012/377-I 2/89

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird, gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z. 1:

Die in den Erläuterungen des Entwurfes erklärte Absicht, den Verbraucher in jenen Fällen zu schützen, in denen vor oder bei Vertragsabschluß über die Finanzierung gesprochen, diesbezüglich aber nichts in den Vertrag aufgenommen wurde und die Erwartungen des Verbrauchers betreffend die Finanzierung in der Folge sich nicht erfüllten, ist zwar begrüßenswert, doch muß bezweifelt werden, ob mit der vorgeschlagenen Neuregelung dem Verbraucher diesbezüglich auf Dauer ein wirksamer Schutz geboten wird. Wird der Inhalt des Entwurfes zum Gesetz, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß in Kürze in alle Vertragsformulare und in alle allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach erörterte Finanzierungsmöglichkeiten nicht als Bedingung des Vertrages gelten sollen. Mit der Unterschrift des

b.w.

Verbrauchers auf solchen Vertragsformularen wäre somit immer "das Gegenteil" im Sinne des neuen § 6a erster Satz, letzter Halbsatz, KSchG erklärt worden.

Eine Lösung des Problems könnte allenfalls darin liegen, daß man an die "Erklärung des Gegenteils" erhöhte Anforderungen stellt, etwa im Sinne des individuellen Aushandelns gemäß § 6 Abs. 2 KschG.

Entsprechend dem Ersuchen werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

Dr. Petrík

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

